

Verhaltenskodex für Vertreter von HKW

Vorwort

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Vertreter, die Geschäftstätigkeiten im Namen von HKW ausüben. HKW folgt den Kernprinzipien von Integrität, Rechtskonformität, fairem Wettbewerb, Menschenrechtsrespekt und ökologisch nachhaltiger Wirtschaft. Alle Vertreter sind verpflichtet, diesen Kodex sowie alle geltenden Gesetze und Branchennormen am Tätigkeitsort strikt einzuhalten. Dieser Kodex ist ein untrennbarer Bestandteil des Vertretungs- und Kooperationsvertrags zwischen beiden Parteien. Die Unterzeichnung der Vertretungsbevollmächtigung durch den Vertreter gilt als uneingeschränkte Anerkennung und verbindliche Zusage zur vollständigen Umsetzung dieses Kodex.

Kapitel 1 Geschäftsethische Grundsätze

HKW verlangt von seinen Vertretern die Einhaltung von Ehrlichkeit, Transparenz und Integrität bei allen Geschäftstätigkeiten, die Umsetzung fairer Markttransaktionsregeln sowie die Aufrechterhaltung einer geordneten Branchenwettbewerbsumgebung. Die folgenden Verstöße sind streng verboten:

1. Verbot des Handels mit gefälschten und minderwertigen Produkten

Es ist untersagt, gefälschte Produkte mit nachgeahmten HKW-Marken, Optiken, Modellen und Verpackungen herzustellen, einzukaufen, zu lagern, zu verkaufen oder zu vertreiben. Es ist verboten, generalüberholte oder modifizierte minderwertige Produkte als originale HKW-Produkte zu verkaufen, gefälschte Produkte zusammen mit Originalprodukten zu bündeln oder Kunden durch minderwertige Ware irrezuführen.

2. Verbot von Korruption und kommerzieller Bestechung

Jegliche Form von Bestechung, Bestechungsannahme, Provisionszahlung und indirekter Vorteilsgewährung ist verboten. Es ist untersagt, Mitarbeitern von HKW, Kunden, staatlichen Aufsichtsbehörden, Brancheninstitutionen und kooperierenden Unternehmen unbefugte Vorteile wie Bargeld, Wertpapiere, wertvolle Geschenke, Reisen, übermäßige Bewirtung und zusätzliche Vergünstigungen zu gewähren.

Alle Zahlungen an Vertreter, Lieferanten, Kunden und staatliche Einrichtungen dürfen ausschließlich auf echte und rechtmäßige Produktzahlungen, Dienstleistungsgebühren, konforme Provisionen und gesetzlich vorgeschriebene Steuern entfallen. Geschäftsgeschenke und Bewirtungen dürfen die örtlichen Gepflogenheiten und gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten und müssen vorab schriftlich bei HKW angemeldet werden.

3. Rechtskonforme Geschäftstätigkeit – Einhaltung von Kartell- und Exportkontrollgesetzen

- Es ist verboten, mit Wettbewerbern oder anderen Vertretern Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Kundenbeschränkungen, böswillige Niedrigpreisverkäufe oder gemeinsame Transaktionsverweigerungen zu vereinbaren sowie sensible Geschäftsinformationen wie Preisgestaltung, Kosten, Kundenlisten und Vertriebskanäle auszutauschen.
- Die geltenden Gesetze zur Import- und Exportkontrolle, Zollvorschriften, Devisenbestimmungen und Sanktionslisten sind strikt einzuhalten. Geschäfte mit sanktionierten Ländern oder Produkten sind unzulässig. Alle Nachweise für Zollanmeldungen, Handelsaktivitäten und Qualifizierungsregistrierungen sind lückenlos aufzubewahren.

4. Verpflichtungen zum Schutz von geistigem Eigentum und Marken

Ohne schriftliche Genehmigung von HKW dürfen HKW-Marken, Logos, Produktzeichnungen und Werbematerialien nicht unbefugt verwendet, verändert oder gedruckt werden. Es ist verboten, HKW-Patente, technische Konzepte und Produktparameter für eigene oder fremde Geschäftszwecke zu nutzen sowie markenbezogene Marken oder Domains böswillig zu registrieren oder vorab zu belegen.

5. Regelung der Marktvertriebsordnung

Der Vertrieb hat strikt nach den im Vertretungsvertrag festgelegten Gebieten und Preissystemen zu erfolgen. Regionsübergreifender Warenverschiebung und böswillige Niedrigpreisstrategien zur Marktstörung sind verboten. Die unbefugte Entwicklung von Zweitvertriebspartnern und Weitergabe von Vertretungsrechten ist unzulässig. Falsche Werbung, Übertreibung von Produktleistungen und gefälschte Prüfberichte zur Täuschung von Endkunden sind untersagt.

Kapitel 2 Arbeits- und Menschenrechtsstandards

Die Vertreter haben alle Mitarbeiter (Festangestellte, Zeitarbeiter, Leiharbeiter und externe Mitarbeiter) gleichberechtigt und respektvoll zu behandeln und die örtlichen Arbeitsgesetze sowie Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) uneingeschränkt einzuhalten. Folgende verbindliche Anforderungen sind zu erfüllen:

1. Diskriminierungsfreie und faire Beschäftigung

Während des gesamten Prozesses von Einstellung, Beförderung, Gehaltsfestlegung, Schulung und Kündigung ist eine Benachteiligung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Alter, Herkunft, Behinderung, Religion, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Einstellung oder Familienstand unzulässig.

Abgesehen von gesetzlichen Pflichtvorschriften gelten ausschließlich berufliche Fähigkeiten und Eignung als Kriterien für Einstellung und Bewertung.

2. Verbot von Zwangsarbeit, Dokumenten- und Kautioneinbehalt

Zwangsarbeit durch Nötigung, Freiheitsbeschränkung oder Schuldbindung ist verboten. Bei Neueinstellungen dürfen keine Kautionen oder Sicherheitsleistungen gefordert und keine Personalausweise, Pässe oder Aufenthaltstitel einbehalten werden. Mitarbeiter haben das Recht, ihre persönlichen Dokumente jederzeit zurückzuerhalten.

3. Verbot von Kinderarbeit und regulierte Beschäftigung jugendlicher Mitarbeiter

Das allgemeine Mindestalter für die Beschäftigung beträgt 15 Jahre. Falls das örtliche gesetzliche Mindestalter für die Arbeitsaufnahme oder die Dauer der Schulpflicht höher ist, gilt der höhere gesetzliche Standard. Lediglich in Entwicklungsländern, die gemäß Ausnahmeregelung der IAO-Konvention 138 ein Mindestalter von 14 Jahren festlegen, darf dieses Alter angewendet werden.

Die Einstellung von Personen unter dem Mindestarbeitsalter ist grundsätzlich verboten. Jugendliche Mitarbeiter nach gesetzlichem Standard dürfen nicht mit risikoreichen Arbeiten, schwerer körperlicher Arbeit oder Nachtschichten betraut werden.

4. Gewährleistung des Rechts auf Gewerkschaftsbildung und kollektive Verhandlungen

Das Recht der Mitarbeiter, frei Gewerkschaften zu gründen oder diesen beizutreten, ist zu respektieren. Gewerkschaftsvertreter dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden. Sie haben uneingeschränkten Zugang zu Mitarbeitern und Betriebsstätten für rechtmäßige Verhandlungen ohne Behinderungen.

5. Vergütung, Arbeitszeit und Sozialleistungen

Grundgehälter, Überstundenvergütungen, Sozialversicherungen und Zulagen dürfen nicht unter den örtlichen gesetzlichen Mindeststandards und Branchennormen liegen. Die Vergütung ist pünktlich und vollständig ohne unbefugte Kürzung oder Verzögerung auszuzahlen. Gesetzliche Arbeitszeiten und Überstundenobergrenzen sind einzuhalten; Überstunden bedürfen der freiwilligen Zustimmung der Mitarbeiter und werden vollständig vergütet.

6. Arbeitssicherheit und berufliche Gesundheit

Es sind sichere und konforme Betriebs-, Lager- und Büroräume einzurichten, die mit

Schutzausrüstung, Feuerwehranlagen und Notfallplänen ausgestattet sind. Regelmäßige Sicherheitsschulungen und Gefahrenprüfungen sind durchzuführen. Arbeiten in toxischen oder schädlichen Umgebungen ohne Schutzmaßnahmen sind verboten. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind unverzüglich zu behandeln und medizinisch zu versorgen.

7. Schutz der Mitarbeiterdaten und Privatsphäre

Persönliche Daten der Mitarbeiter wie Identitätsangaben, Gehälter, Gesundheitsdaten und Personalakten sind streng vertraulich zu behandeln. Erfassung, Speicherung, Nutzung und Löschung von Mitarbeiterdaten müssen den örtlichen Gesetzen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit entsprechen. Die Weitergabe oder der Handel mit Mitarbeiterdaten ist streng verboten.

Kapitel 3 Umweltkonforme Verpflichtungen

HKW bekennt sich zur ökologisch nachhaltigen Entwicklung und verlangt von seinen Vertretern die Einhaltung des Umweltschutzes in allen Bereichen von Lagerung, Verarbeitung, Logistik und Kundenservice:

1. Die geltenden Umweltgesetze zu Abgasen, Abwässern, Festabfällen, Lärm und gefährlichen Abfällen sind strikt einzuhalten. Genehmigungen für Emissionen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind vorschriftsgemäß zu beantragen; illegale Schadstoffemissionen sind verboten.
2. Vorrangig umweltschonende, emissionsarme und wiederverwendbare Verpackungsmaterialien sind zu verwenden, um Einwegmaterialien zu reduzieren. Alte Produktteile und gebrauchte Verpackungen sind ordnungsgemäß zu recyceln; die willkürliche Entsorgung von Industrieabfällen ist untersagt.
3. Regelmäßige Selbstprüfungen von Umweltrisiken sind durchzuführen und Umweltschutzaufzeichnungen zu führen. Die Vertreter haben an Umweltaudits von HKW teilzunehmen, festgestellte Umweltmängel unverzüglich zu beheben und sich nicht an ökologisch schädlichen Tätigkeiten, illegalen Emissionen oder unbefugten Rohstoffgewinnungen zu beteiligen.

Kapitel 4 Überwachung, Schulung und Umsetzung des Verhaltenskodex

1. Verpflichtung zur unternehmensweiten Konformitätsschulung

Alle Führungskräfte, Vertriebs-, Lager-, Finanz- und Außendienstmitarbeiter des Vertreters müssen diesen Kodex studieren, an den von HKW organisierten Konformitätsschulungen teilnehmen und Schulungsnachweise aufbewahren. Alle Mitarbeiter müssen über die Konformitätsgrenzen und die Folgen von Verstößen informiert sein.

2. Überwachungs- und Prüfungsrecht von HKW

Die vertrauensbasierte Zusammenarbeit schließt das Recht von HKW auf unregelmäßige Konformitätsbewertungen ein, einschließlich der Anforderung von geschäftlichen, finanziellen, arbeitsrechtlichen und umweltbezogenen Unterlagen, Vor-Ort-Prüfungen und stichprobenartigen Kontrollen von Aufzeichnungen. Der Vertreter hat uneingeschränkt mitzuwirken und darf Prüfungen nicht durch Verschweigen, Fälschen oder Vernichten von Unterlagen behindern.

3. Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Kodex ist HKW berechtigt, je nach Schweregrad Maßnahmen wie fristgebundene Korrektur, Lieferstopp, Einbehaltung von Leistungsgarantien, Einschränkung des Vertretungsgebiets oder Beendigung der Vertretungsbefugnis zu ergreifen. Falls durch Verstöße Marken- oder Wirtschaftsschäden bei HKW entstehen, trägt der Vertreter die uneingeschränkte Haftung für alle daraus resultierenden Verluste. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen leitet HKW die Angelegenheit an die zuständigen Justizbehörden weiter.

4. Fortlaufende Aktualisierung des Kodex

HKW behält sich das Recht vor, diesen Verhaltenskodex zu überarbeiten und zu aktualisieren. Neue Fassungen werden an alle Vertreter verteilt und ersetzen automatisch die bisherige Fassung. Die fortgesetzte Geschäftstätigkeit des Vertreters gilt als Zustimmung zur Geltung der neuesten Bestimmungen.

Zusatzbestimmungen

1. Geltungsbereich: Dieser Kodex gilt für den Vertreter selbst, seine Tochtergesellschaften, Zweigstellen, externen Dienstleister und nachgeschalteten Vertriebspartner. Der Vertreter ist verpflichtet, die gleichen Konformitätsanforderungen an nachgelagerte Kooperationspartner weiterzugeben und deren Umsetzung zu überwachen.
2. Rechtswirkung: Dieser Kodex ist ein verbindlicher Zusatz zum Vertretungsvertrag zwischen HKW und dem Vertreter und hat die gleiche Rechtskraft wie der Hauptvertrag. Bei Konflikten zwischen Bestimmungen dieses Kodex und zwingenden örtlichen Gesetzen gelten die örtlichen Rechtsvorschriften.